

In Sachen

Credit Suisse Funds AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des "CS Fund 1", Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

- Die von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des "CS Fund 1", schweizerischer Umbrellafonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", wie sie am 13. Dezember 2022 auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
- Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
- Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per 3. Februar 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
- Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
- 5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 1'000.- und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.



Bern, 1. Februar 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Tobias Halter

Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov